

## *Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*„Ich wünsche mir in diesem Jahr  
mal Weihnacht wie es früher war.  
Kein Hetzen zur Bescherung hin,  
kein Schenken ohne Herz und Sinn.  
Ich wünsch mir eine stille Nacht,  
frostklirrend und mit weißer Pracht.  
Ich wünsche mir ein kleines Stück  
von warmer Menschlichkeit zurück.  
Ich wünsche mir in diesem Jahr  
die Weihnacht wie als Kind sie war.  
Es war einmal, schon lang ist's her,  
da war so wenig so viel mehr.“*

Manchmal ist es nur die kleine Geste, ein freundliches Wort für den Arbeitskollegen, ein paar Minuten Zeit, um der Nachbarin zuzuhören, ein Lächeln in all der Hektik. Zuwendung kann Wärme und Nähe schenken, von Mensch zu Mensch. Wenn uns das immer wieder gelingt, dann verbreitet sich weihnachtliche Freude in unserem Landkreis, den Städten und Gemeinden.

Ich wünsche mir für das neue Jahr, dass wir auf diesem guten Weg gemeinsam weiter vorankommen, dass wir die vor uns liegenden Aufgaben bewältigen. Ich wünsche mir von Ihnen, dass Sie dies mit ganzer Kraft unterstützen, sich nicht scheuen, Probleme anzusprechen, dabei auch mal „alte Zöpfe“ abschneiden und offen sind für neue Gedanken und Ideen. Nach einem arbeitsreichen Jahr sollten wir alle nun die festlichen Tage zum Anlass nehmen, Zeit zur Einkehr und Besinnung zu finden sowie mit Familie, Freunden und Bekannten erholsame Stunden zu verbringen.

Genießen Sie die Festtage, um Kraft zu schöpfen für die anspruchsvollen Aufgaben des neuen Jahres. Ich wünsche Ihnen gesegnete Weihnachtstage und einen guten Start in das Jahr 2011. Möge das neue Jahr für uns alle ein erfolgreiches, glückliches und gesundes werden.

*Ihr  
Michael Czupalla  
Landrat*

## Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

### Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	0 34 21/7 58 -0
Verwaltungsstandort Delitzsch	03 42 02/9 88 -0
Verwaltungsstandort Oschatz	0 34 35/9 84 -0
Verwaltungsstandort Eilenburg	0 34 23/70 97 -0

### Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	0 34 21/75 8- 13 71
Bürgerbüro Delitzsch	03 42 02/98 8- 13 36
Bürgerbüro Oschatz	0 34 35/98 4- 13 80
Bürgerbüro Eilenburg	0 34 23/7 09 7- 13 55

### Bereich Landrat

Büro Landrat	0 34 21/75 8- 10 01
Büro für Öffentlichkeitsarbeit/Kreistag	0 34 21/75 8- 10 11
Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	03 42 02/98 8- 10 50
Rechnungsprüfungsamt	0 34 21/75 8- 10 90
Gleichstellungsbeauftragte	0 34 21/75 8- 10 96

### Dezernat I - Hauptverwaltung

Dezernent	0 34 21/75 8- 11 02
Kommunalamt	0 34 21/75 8- 12 02
Personalamt	0 34 21/75 8- 15 02
Hauptamt	0 34 21/75 8- 13 02

### Dezernat II - Finanzverwaltung

2. Beigeordneter und Dezernent	0 34 21/75 8- 20 02
Kämmerei	0 34 21/75 8- 21 01
Kreiskasse	0 34 21/75 8- 21 50
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	0 34 21/75 8- 20 02

### Dezernat III - Bau

Dezernent	0 34 23/7 09 7- 30 01
Bauordnungs- und Planungsamt	0 34 23/7 09 7- 31 01
Amt für Ländliche Neuordnung	0 34 23/7 09 7- 32 01
Straßenbauamt	0 34 23/7 09 7- 33 01

### Dezernat IV - Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent	0 34 23/7 09 7- 40 01
Umweltamt	0 34 23/7 09 7- 41 01
Vermessungsamt	0 34 21/7 79 -3 00
Gutachterausschuss	0 34 21/7 79 -2 00

### Dezernat V - Ordnung

Dezernentin	03 42 02/98 8- 50 01
Straßenverkehrsamt	03 42 02/98 8- 51 01
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03 42 02/98 8- 52 01
Ordnungsamt	03 42 02/98 8- 53 01
Gesundheitsamt	0 34 21/75 8- 63 02
Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	03 42 02/98 8- 54 01
Eigenbetrieb Rettungsdienst	03 42 02/65 -2 12

### Dezernat VI - Soziales

Dezernent	0 34 21/75 8- 60 02
Jugendamt	0 34 21/75 8- 61 01
Sozialamt	0 34 21/75 8- 62 02

### Eigenbetrieb Kommunale Bildungsstätten

Betriebsleiter	0 34 21/75 8- 70 02
----------------	---------------------

www.landkreis-nordsachsen.de

## Mitteilung des Büros des Kreistages

In der 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am **08. Dezember 2010** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Betreff

Öffentlicher Teil	Beschluss-Nr.
> Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes 2010	232/10 KT
> Rettungsdienstbereichsplan für die Jahre 2012 bis 2016	233/10 KT
> Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Rettungsdienstleistungen	234/10 KT
> Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung Ausbilder der Feuerwehren)	235/10 KT
> Bestellung des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz 236/10 KT	
> Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Vergabeausschuss des Kreistages Nordsachsen	237/10 KT
> Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb Bildungsstätten Torgau-Oschatz des Landkreises Nordsachsen für die Geschäftsjahre 2010 und 2011	238/10 KT
> Betriebseinstellung Schullandheim Lampersdorf	239/10 KT
> Betriebseinstellung Wohnheim Oschatz	240/10 KT
> Grundstücksverkauf, Teilgrundstück, in der Gemeinde Cavertitz	241/10 KT
> Änderung von Bedarfskriterien für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Schulvorbereitungsjahr - Fortschreibung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 25.03.2009, KT DS-Nr. 1-169/09, Beschluss Nr. 118/09	242/10 KT
> Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einriehlung ab dem 1. Januar 2011 gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeit Suchende vom 3. August 2010	243/10 KT
> Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die Trägerschaft der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Nordsachsen gemäß § 44c Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)	244/10 KT
> Weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Leipzig-Halle GmbH	245/10 KT
> Gebührensatzung für die öffentliche-rechtliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz	246/10 KT
> Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch. (Abfallwirtschaftssatzung)	247/10 KT
> Feststellung der Jahresrechnung 2009 für den Landkreis Nordsachsen	248/10 KT
> Bestätigung von zusätzlichen Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung	249/10 KT
<b>Nichtöffentlicher Teil</b>	
> Entscheidung über die Nachbesetzung der Stelle Amtliche/r Tierärztin/Tierarzt im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	250/10 KT
> Beschlussfassung über den Abschluss eines Verkehrsfinanzierungsvertrages für Straßenbahnlinienverkehr mit dem Verkehrsunternehmen Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH	251/10 KT

- > Beschlussfassung über den Abschluss eines Verkehrsqualitätssicherungs- und -finanzierungsvertrages mit dem Verkehrsunternehmen SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH 252/10 KT
- > Beschlussfassung über den Abschluss eines Verkehrsqualitätssicherungs- und -finanzierungsvertrages mit dem Verkehrsunternehmen SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH 253/10 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

### Mitteilung des Büros des Kreistages

In der 09. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses am 16. November 2010 wurde folgender Beschluss gefasst:

#### Betreff

#### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.

- > Erwerb von Grundstücken zum Radwegbau an der Kreisstraße K 7429/K 6529 in der Gemeinde Rackwitz 005/10 KA

Der hier genannte Beschluss (öffentlicher Teil) kann im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen

In seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 nahm der Kreistag den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2009 zur Kenntnis.

Entsprechend § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung ist dieser öffentlich auszulegen.

Der Beteiligungsbericht 2009 des Landkreises Nordsachsen liegt in der Zeit vom 10. bis 18. Januar 2011 im

Landratsamt Nordsachsen  
Finanzverwaltung  
Schloss Hartenfels, Flügel A  
2. Etage, Zimmer 309  
Schlossstraße 27  
04860 Torgau

während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr,

Dienstag von 8:00 bis 18:00 Uhr,

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Torgau, 16.12.2010



Czapalla  
Landrat

### Bekanntmachung

#### des Beschlusses des Kreistages Nordsachsen vom 8. Dezember 2010 zur Feststellung der Jahresrechnung 2009 für den Landkreis Nordsachsen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt:

#### I. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2009 schließt ab

mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	266.287.330,64 €
davon im Verwaltungshaushalt	205.839.125,13 €
im Vermögenshaushalt	60.448.205,51 €

Die Verwaltung hat Haushaltsreste gebildet im:

* Verwaltungshaushalt	
Haushaltsausgabereste i. H. v.	336.461,44 €
* Vermögenshaushalt	
Haushaltseinnahmereste i. H. v.	24.752.148,98 €
Haushaltsausgabereste i. H. v.	6.634.259,56 €

Die Verwaltung hat Kassenreste gebildet im:

* Verwaltungshaushalt	
Kasseneinnahmereste i. H. v.	6.363.613,89 €
Kassenausgabereste i. H. v.	492.624,94 €
* Vermögenshaushalt	
Kasseneinnahmereste i. H. v.	3.877.906,64 €
Kassenausgabereste i. H. v.	58.496,81 €
* ShV Kasseneinnahmereste i. H. v.	13.063.543,41 €
Kassenausgabereste i. H. v.	41.196.922,27 €
Fehlbetrag	564.000,00 €

#### Ergebnis der Haushaltsrechnung

Bezeichnung	Verwaltungs-HH (VwH)	Vermögens-HH (VmH)	Gesamt-haushalt
1. Soll-Einnahmen	205.839.125,13 €	37.843.002,57 € <sup>2)</sup>	243.682.127,70 €
2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	24.752.148,98 €	24.752.148,98 €
3. ./ . Haushaltsseinnahmereste vom Vorjahr <sup>1)</sup>	0,00 €	2.146.946,04 €	2.146.946,04 €
4. bereinigte Soll-Einnahmen	205.839.125,13 €	60.448.205,51 €	266.287.330,64 €
5. Soll-Ausgaben	205.547.786,55 €	56.434.313,69 €	261.982.100,24 €
6. + neue Haushaltsausgabereste	336.461,44 €	6.634.259,56 €	6.970.721,00 €
7. ./ . Haushaltsausgabereste vom Vorjahr <sup>1)</sup>	45.122,86 €	2.620.367,74 €	2.665.490,60 €
8. bereinigte Soll-Ausgaben	205.839.125,13 €	60.448.205,51 €	266.287.330,64 €
9. Fehlbetrag (Nr. B ./ . Nr. 4)	0,00 €	0,00 € <sup>3)</sup>	0,00 €

- 1) Auflösungen und Abgänge  
 2) Im Rahmen der Haushaltsrechnung wurde ein Betrag in Höhe von 564.000,00 EUR zur rechnungstechnischen Abwicklung von Fehlbeträgen gebildet und als Einnahme zum laufenden Soll gestellt. Dieser Betrag wurde unter der Haushaltsstelle 2.92000.3920 gebucht und als Kasseneinnahmerest bis zum Ausgleich vorgetragen.  
 3) Bei Berücksichtigung der unter Fußnote 2) dargestellten Sollstellung ergibt sich rechnerisch kein Fehlbetrag im VmH.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsreste im Vermögenshaushalt beträgt einschließlich der Vorjahre in den Einnahmen 25.803.918,90 € und in den Ausgaben 8.259.957,58 €.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2009 zweckgebunden 1.016.992,00 €. Eine Mindestrücklage nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Absicherung der Liquidität der Kreiskasse steht nicht zur Verfügung.

Der Schuldenstand zum 31.12.2009 des Landkreises Nordsachsen an Kreditmarktschulden beträgt 83.005.947,75 € sowie die Restschuld aus Vermögensleasing 1.678.202,36 €.

Die vorgetragenen Fehlbeträge des Landkreises Nordsachsen belaufen sich zum 31.12.2009 insgesamt auf 3.694.959,24 € davon 3.130.959,24 € aus Vorjahren und 564.000,00 € aus 2009.

Der Jahresabschluss des von der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH im Auftrag des Landkreises Nordsachsen bewirtschafteten Abfallgebührenhaushaltes - in Form der Nachkalkulation der Abfallgebühren - wird mit dem Jahresergebnis 2009 mit 68.652,00 € bestätigt.

## II. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen nimmt die Ergebnisse der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2009 zur Kenntnis.

Aufgrund des geprüften Ergebnisses stellt der Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2009 fest.

Gemäß § 88 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO - liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht nach dieser Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen in der Zeit vom 10. Januar bis einschließlich 18. Januar 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme im

Landratsamt Nordsachsen  
 Finanzverwaltung  
 Schloss Hartenfels, Flügel, A, Zimmer 309  
 Schloßstraße 27  
 04860 Torgau

während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr,  
 Dienstag von 8:00 bis 18:00 Uhr,  
 Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

aus.

Torgau, 16.12.2010



Czupalla  
 Landrat

## Erscheinungstermine der Amtsblätter des Landratsamtes Nordsachsen im ersten Halbjahr 2011

Aus der folgenden Übersicht können Sie die Erscheinungsdaten der Amtsblätter entnehmen.

**Bitte richten Sie Ihre Bekanntmachungstexte an die E-Mail-Adresse [Amtsblatt@lra-nordsachsen.de](mailto:Amtsblatt@lra-nordsachsen.de)**

Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
07.01.2011	30.12.2010
21.01.2011	14.01.2011
04.02.2011	28.01.2011
18.02.2011	11.02.2011
04.03.2011	25.02.2011
18.03.2011	11.03.2011
01.04.2011	25.03.2011
15.04.2011	08.04.2011
29.04.2011	20.04.2011
13.05.2011	06.05.2011
27.05.2011	20.05.2011
10.06.2011	03.06.2011
24.06.2011	17.06.2011

## Dezernat I

Das Landratsamt Nordsachsen informiert über folgende Gebietsänderungen:

1. Gebietsänderung durch Zusammenschluss der Gemeinden Beilrode und Großtreben-Zwethau zur neuen Gemeinde Beilrode
2. Gebietsänderung durch Zusammenschluss der Stadt Mügeln und der Gemeinde Sorzig-Ablaß zur neuen Stadt Mügeln

Das Landratsamt Nordsachsen hat die Vereinbarung zur Vereinigung der Gemeinden Beilrode und Großtreben-Zwethau zur neuen Gemeinde Beilrode vom 08. Oktober 2010 sowie die Vereinbarung über die Vereinigung der Stadt Mügeln und der Gemeinde Sorzig-Ablaß zur neuen Stadt Mügeln 01. November 2010 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die neue Gemeinde Beilrode und die neue Stadt Mügeln entstehen jeweils am 1. Januar 2011. Mit diesem Zeitpunkt gehen die derzeitigen Gemeinden Großtreben-Zwethau, Beilrode und Sorzig-Ablaß sowie die Stadt Mügeln unter.

Die konstituierenden Sitzungen der neuen Gemeindeparlamente werden am 11. Januar 2011 stattfinden. Wesentliche Tagesordnungspunkte werden u. a. die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister sowie Beschlussfassungen zum künftigen Ortsrecht, z. B. Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Bekanntmachungssatzung und Aufwandsentschädigungssatzung, sein. Des Weiteren sollen der Termin der Bürgermeisterwahl und der Tag einer eventuell erforderlichen Neuwahl festgelegt werden.

Beide Gemeindeparlamente beabsichtigen, in ihren konstituierenden Sitzungen bis zur Neubesetzung der Bürgermeisterämter jeweils einen hauptamtlichen Amtsverweser zu bestellen, der in diesem Zeitraum die gesetzliche Vertretung der neu entstandenen Gemeinden wahrnimmt.

## Ausschreibung

**für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters für die Inspektionsbereiche Delitzsch, Eilenburg, Torgau, Oschatz**

Nach § 24 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz i. V. m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung bestellt der Landkreis ehrenamtliche Stellvertreter des Kreisbrandmeisters.

### Pressestelle

### Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).

Jedem Inspektionsbereich werden ein Inspektionsbereichsleiter und ein Stellvertreter zugeordnet. Somit sind insgesamt acht Stellen zu besetzen. Die Bewerbungen müssen sich auf den jeweiligen Inspektionsbereich und die dazugehörige Funktion beziehen.

Der Inspektionsbereich **Delitzsch** umfasst die Gemeinden Delitzsch, Schkeuditz, Krostitz, Neukyhna, Rackwitz, Schönwölkau, Wiedemar, Zwochau.

Der Inspektionsbereich **Eilenburg** umfasst die Gemeinden Löbnitz, Zschepplin, Bad Düben, Laußig, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Taucha.

Der Inspektionsbereich **Torgau** umfasst die Gemeinden Domnitzsch, Trossin, Elsnig, Zinna, Dreiheide, Beilrode, Mockrehna, Torgau, Arzberg, Schildau, Belgern.

Der Inspektionsbereich **Oschatz** umfasst die Gemeinden Dahlen, Cavertitz, Liebschützberg, Wermsdorf, Oschatz, Mügeln, Naundorf  
**Die Inspektionsbereichsleiter und deren Stellvertreter nehmen u. a. folgende Aufgaben wahr:**

- Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei Überprüfung Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren
- Unterstützung der überörtlichen Zusammenarbeit der Feuerwehren des Landkreises
- Örtlicher Ansprechpartner für die Feuerwehren
- Teilnahme an Veranstaltungen, Ehrungen bzw. sonstigen besonderen Anlässen
- Mitwirkung- bzw. Übernahme von Aufgaben in der Einsatzleitung auf Anforderung einer Gemeinde bei Großschadenslagen nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister.
- Mitarbeit in den durch die untere BRK Behörde zu bildenden Führungseinrichtungen für den Einsätze und in der Behörde und Mitwirkung und Unterstützung bei Übungen und Ausbildungen nach dem SächsBRKG

#### **Bewerbungsvoraussetzungen:**

Bewerber sollen ihren Wohnsitz im Inspektionsbereich haben und müssen

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- zur Erfüllung der Dienstpflichten eines ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters körperlich, geistig und ihrer Gesamtpersönlichkeit nach in der Lage und nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein,
- nicht an der Herstellung und Betrieb der in § 6 Abs. 1 SächsBRKG genannten Anlagen, Mittel und Geräte einschließlich der notwendigen Löschmittel für die Feuerwehren wirtschaftlich beteiligt sein,
- die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder für den gehobenen oder höheren bautechnischen Dienst besitzen oder
- sich drei Jahre als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter bewährt und mindestens an einem Lehrgang für Zugführer an einer zentralen Ausbildungsstätte der Feuerwehr mit Erfolg teilgenommen haben oder schon als Stellvertreter des Kreisbrandmeisters tätig gewesen sein.

Die Stelleninhaber erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Kreisbrandmeistersatzung des Landkreises Nordsachsen. Die Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen für eine Dauer von sechs Jahren.

Den Inspektionsbereichsleitern steht zur Ausübung ihres Ehrenamtes ein personengebundenes Kommandowagen (KdoW) zur Verfügung.

Bewerbungen (einschließlich Lebenslauf und Werdegang) sind schriftlich bis zum 25.01.2011 beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, einzureichen. Die Bewerbungen sind auf dem Umschlag entsprechend zu kennzeichnen („Bewerbung als Stellvertreter des Kreisbrandmeister“).



Czupalla  
Landrat

## **Öffentliche Stellenausschreibung**

Im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Sachgebiet Brandschutz, ist zum 01.05.2011 die Stelle einer/s

### **Sachbearbeiterin/s Brandschutz**

unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden am Verwaltungsstandort Delitzsch zu besetzen.

#### **Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören:**

Sachbearbeitende Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Diese umfassen insbesondere:

- > die Durchführung von Brandverhütungsschauen in Einrichtungen und Bauten aller Art (einschließlich Sonderbauten),
- > Erstellung von Einsatzplänen im Bereich von Großschadensereignissen und Katastrophen für den Landkreis Nordsachsen, insbesondere aus brandschutztaktischen Aspekten
- > die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben im örtlichen und im baulichen Brandschutz,
- > Mitwirkung bei der Planung, Organisation sowie Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Übungen der öffentlichen Feuerwehren,
- > die Befähigung und Eignung sowie die Bereitschaft zur Übernahme einer leitenden Funktion in der Technischen Einsatzleitung bzw. der Feuerwehreinsetzleitung bei Großschadensereignissen des Landkreises Nordsachsen.
- > Wahrnehmung der rechtsaufsichtsbehördlichen Aufgaben gegenüber den unteren Brandschutzbehörden des Landkreises

#### **Fachliche Anforderungen:**

- Abschluss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie Voraussetzungen nach § 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen.

#### **§ 15**

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschauen dürfen von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die

1. über die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder
2. mindestens über die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Zugführerausbildung in der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben.

(2) Darüber hinaus dürfen Brandverhütungsschauen auch von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben und

1. über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder

2. den sechsmonatigen Einführungslehrgang und den dreimonatigen Abschlusslehrgang der theoretischen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerweherschule oder eine vergleichbare Ausbildung und ein sechswöchiges Praktikum mit dem Schwerpunkt „Vorbeugender Brandschutz“ in einer Berufsfeuerwehr erfolgreich absolviert haben

- fundierte Kenntnisse und fachliche Erfahrungen in den Bereichen Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Kenntnisse im allgemeinen Staats-, Verwaltungs- und Polizeirecht,

#### **Sonstige Anforderungen:**

- praktische Erfahrungen im Bereich Durchführung von Brandverhütungsschauen und im baulichen Brandschutz,
- gute EDV Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint),
- Führerschein der Klasse B,

- Teamfähigkeit, Flexibilität (Einsatz im gesamten Kreisgebiet auch nach Dienstschluss bzw. an Wochenenden).

Die Vergütung erfolgt nach TVöD in der Entgeltgruppe E 9.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10.01.2011 an das Landratsamt Nordsachsen, Personalamt, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau.

Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.



Winkler  
Dezernent

## Dezernat IV

### Satzung zur Ersten Änderung der

### Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch

#### (Abfallwirtschaftssatzung - AWS-DZ) vom 25.03.2009

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 aufgrund von:

- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323),
- § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 12b Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I. S. 2723) folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderungsbestimmungen

Die „Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung - AWS-DZ) vom 25.03.2009“ wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben
2. § 11 Abs. 2, 3, 4 wird aufgehoben
3. § 15 Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben
4. in § 16 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Bioabfallbehälter“ gestrichen
5. § 26 Abs. 1 Nr. 12 wird aufgehoben

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.  
Torgau, 08. Dezember 2010



Czupalla  
Landrat

## Einstellung der Biotonne im Landkreis Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch

### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

hiermit möchten wir Sie informieren, dass der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 08.12.2010 die Einstellung der getrennten Erfassung, Einsammlung und Verwertung von Bioabfällen (Biotonne) im Landkreis Nordsachsen zum 31.12.2010 beschlossen.

Die Biotonnen werden zum letzten Entsorgungstermin im Dezember geleert und anschließend durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen eingezogen.

Dies hat für Sie zur Folge, dass Bioabfälle, die nicht durch eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung verwertet werden, ab dem oben genannten Zeitpunkt gemeinsam mit den Restabfällen über die Restabfallbehälter zu entsorgen sind.

Maßgeblich für die Entscheidung des Kreistages zur Einstellung der Biotonne ist eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der anfallenden Kosten der getrennten Bioabfallentsorgung gegenüber den Kosten der gemeinsamen Entsorgung von Rest- und Bioabfällen über einen Behälter im Zuge der Abfallgebührenkalkulation. Im Ergebnis dieser Betrachtung ist festzustellen, dass eine weiterhin getrennte Erfassung der Bioabfälle wesentlich höhere Kosten verursachen würde, als die gemeinsame Erfassung von Rest- und Bioabfall über ein Behältersystem.

Abfallrechtlich ist nach wie vor eine Eigenkompostierung der Bioabfälle durch die Haushalte zulässig und erwünscht, insofern diese ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Nicht betroffen von dem Beschluss des Kreistages ist die Entsorgung von Baum- und Heckenschnitt, Rasen und Laub, die im vollen Umfang beibehalten wird.

Ökologisch nachteilige Auswirkungen entstehen durch die gemeinsame Erfassung der Rest- und Bioabfälle nicht, da die im Landkreis Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch anfallenden Abfälle in einer gegenüber der Kompostierung als gleichwertig einzustufenden mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage verwertet werden.

Giese

Sachgebietsleiter Abfallwirtschaft/Bodenschutz/Vollzug

## Dezernat V

### Satzung über die Gewährung von

### Aufwandsentschädigungen an Ausbilder

### der Feuerwehren und deren Helfer

### (Entschädigungssatzung Ausbilder der Feuerwehren)

Auf der Grundlage von

§ 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993, in der Fassung vom 11. Juli 2009

§ 7 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 27. Mai 2004, in der Fassung vom 1. August 2008

§ 20 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in der Fassung vom 8. März 2010 hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 08.12.2010 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

#### Aufwandsentschädigung der Ausbilder der Feuerwehren und Helfer

(1) Die Ausbilder der Feuerwehren, die hierfür die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang einer Landesfeuerweherschule erworben haben müssen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je tatsächlich nachgewiesener Ausbildungsstunde.

(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung

von 7,50 € je nachgewiesener geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbilder abgehalten haben.

## § 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Abrechnung des abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs.
- (2) Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe des Ausbildungsnachweises (Anlage 1).
- (3) Die Mindestausbildungsstunden ergeben sich aus der Feuerwehrdienstvorschrift 2. Eine Anerkennung von Mehrstunden kann bis zu 5 % über den Mindestausbildungsstunden im Einzelfall erfolgen. Über die Anerkennung der Mehrstunden entscheidet der Landkreis auf schriftlichen Antrag.

## § 3 Versteuerung

(1) Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.

## § 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister sowie Kreisausbilder und deren Helfer - (Entschädigungssatzung Brandschutz) vom 10. Dezember 2008 außer Kraft. Torgau, den 08.12.2010



Czupalla  
Landrat



Dezernat V

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 674) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266 und 267) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 08. Dezember 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren rettungsdienstlicher Leistungen beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht

Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen Gebühren nach dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist jede, nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte, behandelte oder beförderte Person, dessen gesetzlicher Vertreter oder Sozialversicherungsträger oder die Versicherungsgesellschaft des Behandelten oder Beförderten.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 3 Gebührensätze

- (1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.
 

a) Krankentransportwagen KTW	116,40 EUR
b) Rettungstransportwagen RTW	298,20 EUR
c) Notarzteinsatzfahrzeug NEF	122,80 EUR
- (2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Hier sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer 3,20 EUR je weiteren gefahrenen Kilometer zu entrichten.
- (3) Fahrten nach § 3 Abs. 2 sind mit dem im § 2 genannten Gebührenschildner abzustimmen.
- (4) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war.
- (5) Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, ist der Einsatz als NEF abzurechnen, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten kommt.
- (6) Bei der Beförderung von mehreren Patienten ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Einsatzmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.
- (7) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

## § 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.
- (2) Die Gebühr wird nach der Durchführung des Einsatzes gefordert und mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschildner fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung vom 09.12.2009 (Beschluss-Nr. 175/09 KT) Torgau, den 8. Dezember 2010



Czupalla  
Landrat



## Mitteilungen Gemeinden

### Gemeinde Laußig, Jesewitz und Zschepplin

#### Achtung! Grundstückseigentümer!

In den Gemeinden Doberschütz, Jesewitz, Laußig und Zschepplin!

#### Wasserzählerablesung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, wir möchten alle Grundstückseigentümer bitten, die Hauptwasserzähler zum 31.12.10 abzulesen und die Stände bis zum 04. Januar 2011 an den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen zu melden. Anfang Dezember 2010 haben wir bereits entsprechende Meldeformulare verschickt.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen

Winkelstr. 1

04838 Eilenburg

Tel.: 0 34 23/6 85 50

Fax.: 0 34 23/68 55 78

### Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz fasste in seine Sitzung am 09.12.2010 nachfolgenden Beschluss:

TOP-Nr.: 3.2. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Lieske – 1. Änderung“ der Gemeinde Doberschütz

#### Beschluss 125/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Autohaus Lieske – 1. Änderung“ gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Autohaus Lieske – 1. Änderung“, umfasst die Flurstücke 32/5, 32/6, 33/4, 33/9, 33/13, 33/14, und 35/3 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Sprotta, Gemeinde Doberschütz.

#### Begründung:

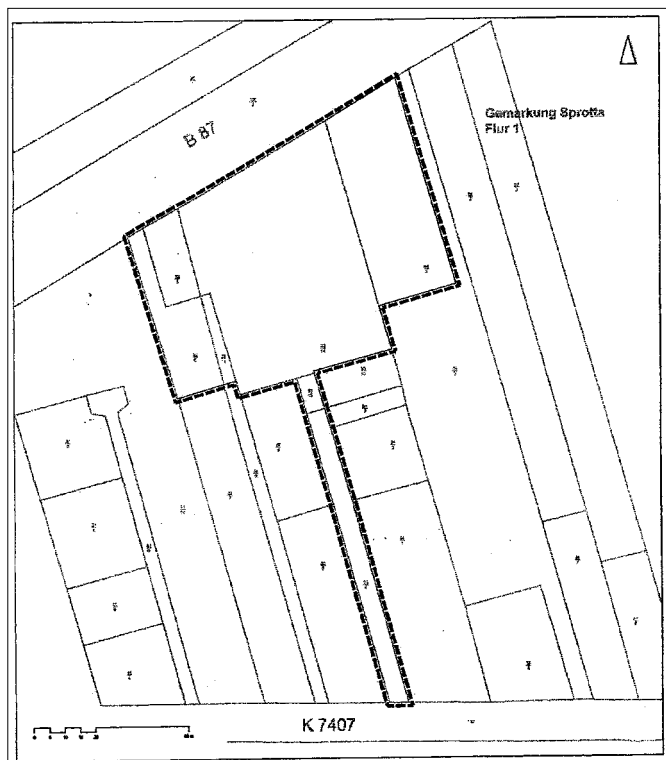
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Lieske – 1. Änderung“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein geplantes Gebäude zur Reifenlagerung in logistisch günstigerer Lage errichten zu können.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist notwendig, da das Reifenlager gemäß rechtskräftigem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Lieske“ (02/2005) im Zentralgebäude angeordnet ist, was aus brand-schutztechnischen Gründen jedoch nicht sinnvoll realisierbar ist.

Anlage:

Übersichtsplan Geltungsbereich  
Doberschütz, den 15.12.2010

### Übersichtsplan Geltungsbereich



### Satzung über die Festsetzung

#### der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBL. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl.S. 323) i. V. m. Artikel 106 Abs. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2248) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung:

#### § 1

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuern
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 293 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 398 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 383 v. H.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz vom 15.12.2005 (Inkrafttreten ab 01.01.2006) tritt somit außer Kraft.  
Doberschütz, den 09.12.2010

*Märtz*



Märtz  
Bürgermeister

*Märtz*



Märtz  
Bürgermeister



**Landkreis Nordsachsen  
Landratsamt**

**Amt für Ländliche Neuordnung  
AZ: 320-8461.27-TO/LN12**

**Ländliche Neuordnung: Strelln  
Gemeinden: Mockrehna und Doberschütz  
Lfd. Nr.: TO/LN12**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss zur 3. geringfügigen Änderung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung vom 08. Dezember 2010 wurde das festgestellte Verfahrensgebiet gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der geltenden Fassung geringfügig geändert.

Zum Verfahrensgebiet wurden hinzugezogen:  
von der **Gemarkung Schöna, Flur 1, die Flurstücke 21/6 und 22/1**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Eilenburg, den 08. Dezember 2010

gez.  
J. Morstein  
Sachbearbeiter

DS

**Ortschaftsrat Wöllnau**

**Einladung**

**öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wöllnau am  
Mittwoch, dem 29.12.2010, um 19.30 Uhr**  
im Jagdzimmer der Gaststätte „Heidekrug“ Wöllnau

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung zur weiteren Nutzung des ehemaligen Verkaufsräumtes im Mehrzweckgebäude
3. Information zur Bedarfsanalyse DSL-Netz in der Gemeinde Doberschütz
4. Sonstiges

**Gemeinde Laußig**

**Bekanntmachung**

**Entwurf Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Laußig**

Die Gemeinde Laußig gibt bekannt, dass entsprechend Sächs. GemO § 76, Abs. (1) der Entwurf des Haushaltsplanes 2011 in der Zeit vom 27.12.2010 bis 30.12.10 und vom 03.01.2011 bis 05.01.2011

öffentlich und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Laußig (Kämmerei) ausliegt. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

gez.  
Schneider  
Bürgermeister

SV Laußig 51 e. V.  
- Vorstand -

**12. Weihnachts-Preisskat des SV Laußig 51 e. V.**

Alle sportinteressierten Skatfreunde sind dazu am **Montag, dem 27.12.2010**

in das Sportlerheim Laußig recht herzlich eingeladen. Aufgrund begrenzter Plätze Anmeldung bei unserem Sportfreund Theo Starke unter 03 42 43/2 01 61 erforderlich!!!

**Beginn: 16.00 Uhr**  
**Startgebühr: 10,00 Euro**

Für das leibliche Wohl (Speis und Trank) ist wie immer gesorgt.

**Gemeinde Neukyhna**

Gemäß § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung gibt die Gemeinde Neukyhna bekannt, dass der am 09.12.2010 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Teilnehmungsbericht der Gemeinde Neukyhna für das Jahr 2009 in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 im Verwaltungsverband Wiedemar-Kämmerei - Hauptstraße 29, 04509 Neukyhna während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.



Lösch  
Bürgermeisterin

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukyhna**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem § 9 des sächsischen Kommunalabgabengesetzes und §§ 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Gemeinderat mit Beschluss-Nr.: 55/2010 vom 09.12.2010 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukyhna.

**Artikel 1****Inhalt**

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukyhna vom 14.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Neukyhna, den 09.12.2010




Lösch  
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukyhna hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2009 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Gemeinde Neukyhna****Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009**

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
<b>1. Soll-Einnahmen</b>	2.270.089,06	1.114.859,92	3.384.949,00
2. + neue Hauhalteinnahmereste		45.000,00	45.000,00
3. ./.. Haushalteinnahmereste v. Vorjahr			
<b>4. Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	2.270.089,08	1.159.859,92	3.429.949,00
<b>5. Soll-Ausgaben</b>	2.270.089,08	1.075.283,09	3.345.372,17
6. + neue Haushaltsausgabereste		110.814,36	110.814,36
7. ./.. Haushaltsausgabereste v. Vorjahr		26.237,53	26.237,53
<b>8. Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	2.270.089,08	1.159.089,08	3.429.949,00
<b>9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)</b>			
<b>Nachrichtlich</b>			
(Haushaltsausgleich § 22 GemHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH			
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH		76.563,49	
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO ..... EUR			
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allg. Rücklage			
14. Soll-Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus der allg. Rücklage		346.257,90	
15. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO			

Gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO wird die Jahresrechnung 2009 in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Jahresrechnung kann in der Kämmererei des Verwaltungsverbandes Wiedemar, Hauptstr. 29, 04509 Neukyhna während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Lösch  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Schönwölkau

### Öffentliche Bekanntmachung

Nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schönwölkau vom 22. November 2010 über die Haushaltssatzung 2011 und der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird diese gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwölkau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau in seiner Sitzung am 22. November 2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je davon  | 2 851 700 € |
| im Verwaltungshaushalt  | 2 455 500 € |
| im Vermögenshaushalt  | 396 200 €   |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 €         |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von  | 0 €         |

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden kann, wird festgesetzt auf 490 000 €

#### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge                              | 395 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge  | 375 v. H. |

#### § 4

Es wird folgender Sperrvermerk verfügt:

Alle Investitionsmaßnahmen, die ganz oder teilweise durch Zuweisungen oder Zuschüsse finanziert werden, können erst begonnen werden, wenn die Mittel schriftlich zugewiesen sind und die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel gesichert ist. Ausgenommen sind Planungsleistungen.

Wölkau, 22.12.2010



Tiefensee  
Bürgermeister



Dies geschieht in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Schönwölkau, in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz.

Tiefensee  
Bürgermeister

### Jagdgenossenschaft Wölkau

#### Bekanntgabe

Hiermit weise ich auf die Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wölkau einschließlich Boyda und Göritz vom 24. November 2010 hin.

Die Bekanntgabe erfolgt in der Zeit vom 03.01. bis 28.01.2011 durch öffentliche Auslegung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung in der Gemeindeverwaltung Schönwölkau, Parkstraße 11, 04509 Schönwölkau OT Wölkau während der Sprechzeiten.

Wölkau, den 08.12.2010  
Zschieschang  
Jagdvorsteher

#### Einladung

In unserer Versammlung der Jagdgenossenschaft Wölkau einschließlich Boyda und Göritz vom 24. November 2010 haben wir beschlossen, auch 2011 eine gemeinsame Tagesfahrt für alle Landeigentümer und Partner zu unternehmen.

Die Busfahrt zum Leipziger Neuseenland findet am Sonnabend, dem 21. Mai 2011 statt.

Abfahrtsorte: 08:55 Uhr Göritz, Haltestelle  
09:00 Uhr Wölkau, Kirchplatz  
09:05 Uhr Boyda, Haltestelle

Wir fahren mit dem „Eilenburger“ zum Leipziger Neuseenland. Auf teils unbekanntenen Wegen und von besonderen Standorten aus lernen wir diese reizvolle Region kennen. Wir fahren zu den neuen und in Flutung befindlichen Seen, zu den Marinas, Kanupark, Schloss Güldengossa, Kap Zwenkau und in die Bergbaugebiete. Eine kompetente Führung und ein Bergbaupicknick zur Mittagspause garantieren ein unvergessliches Erlebnis. Am Nachmittag unternehmen wir eine erlebnisreiche Schifffahrt auf dem Cospudener See, wo an Bord des Schiffes ein Kaffeegedeck serviert wird. Anschließend unternehmen wir einen kleinen Spaziergang und mit vielen neuen Eindrücken geht es nach Rackwitz in den Schladitzer Hof zum Abendessen.

Für die Durchführung der Fahrt erheben wir einen Unkostenbeitrag von 30,- EUR pro Person. Darin sind die Kosten für den gesamten Ausflug einschließlich aller Mahlzeiten enthalten, nur die persönlichen Getränke zahlt jeder selbst. Der Beitrag ist bei der Anmeldung zu bezahlen.

Ich bitte darum, dass sich alle Interessenten bis zum 13. Februar 2011 bei Herrn Manfred Krüger, Wölkau, Breite Str. 9; Herrn Ralf Görmann, Boyda, Teichstraße 23 bzw.

Herrn Günther Bürger, Göritz 19a schriftlich oder persönlich anmelden.


Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wölkau, den 08. Dezember 2010  
Zschieschang  
Jagdvorsteher

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO für die Dauer von mindestens einer Woche zur kostenlosen Einsicht für jedermann niederzulegen.

## Gemeinde Wiedemar

Gemäß § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung gibt die Gemeinde Wiedemar bekannt, dass der am 09.12.2010 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Beteiligungsbericht der Gemeinde Wiedemar für das Jahr 2009 in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 im Verwaltungsverband Wiedemar - Kämmerei - Hauptstraße 29, 04509 Neukyhna während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.



K. Bödemann  
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiedemar hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2009 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Gemeinde Wiedemar

#### Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009

	Verwaltungs - haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
<b>1. Soll- Einnahmen</b>	3.074.171,38	1.768.643,71	4.842.615,09
2. + neue Haushalteinnahmereste		80.000,00	80.000,00
3. ./.. Haushalteinnahmereste v. Vorjahr		134.300,00	134.300,00
<b>4. Bereinigte Soll - Einnahmen</b>	3.074.171,38	1.714.343,71	4.788.515,09
<b>5. Soll - Ausgaben</b>	3.074.171,38	1.778.120,65	4.852.292,03
6. + neue Haushaltsausgabereste		140.239,54	140.239,54
7. ./.. Haushaltsausgabereste v. Vorjahr		204.016,48	204.016,48
<b>8. Bereinigte Soll - Ausgaben</b>	3.074.171,38	1.714.343,71	4.788.515,09
<b>9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)</b>			
<b>Nachrichtlich</b>			
(Haushaltsausgleich § 22 GemHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	110.651,46		
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH			
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Salz 2 GemHVO ..... EUR			
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allg. Rücklage		0,00	
14. Soll-Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus der allg. Rücklage		243.654,50	
15. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO			

Gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO wird die Jahresrechnung 2009 in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Jahresrechnung kann sowohl in der Kämmerei des Verwaltungsverbandes Wiedemar, Hauptstr. 29, 04509 Neukyhna als auch in der Gemeinde Wiedemar, Schulstr. 2, 04509 Wiedemar während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



K. Bödemann  
Bürgermeisterin

Hiermit weisen wir gemäß § 16 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie § 1 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Wiedemar auf die öffentliche Auslegung des

#### Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

der Gemeinde Wiedemar hin.

Der Entwurf kann in der Zeit vom **27.12.2010 bis 05.01.2011** während der Dienststunden

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr


Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowohl in der Gemeinde Wiedemar, Schulstr. 2, 04509 Wiedemar als auch am Sitz des Verwaltungsverbandes Wiedemar in 04509 Neukyhna, Hauptstraße 29, Kämmerei, eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zum Entwurf können bis einschließlich **14.01.2011** zu den genannten Öffnungszeiten vorgebracht werden.



K. Bödemann  
Bürgermeisterin

### In der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 09.12.2010 wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Wiedemar folgende Beschlüsse gefasst

87-12-2010	Bestätigung der Auftragsvergabe zur Lieferung von 6 Hohlstrahlrohren Für die Feuerwehr Wiedemar
88-12-2010	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung Der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Wiedemar
89-12-2010	Billigung und Offenlage des Bebauungsplanes 2. Änderung (Entwurf) „Gewerbepark Schkeuditzer Kreuz“ im Ortsteil Wiesenena
90-12-2010	Bauantrag Errichtung eines Anbaues als Lagerraum Dorfplatz 1a Flur 10 Flurstück 8/4, 8/8
91-12-2010	Feststellung der Jahresrechnung 2009, Kenntnisnahme des Teilungsberichtes 2009

Ortsübliche Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt am **14.12.2010** an den Aushangtafeln der Gemeinde Wiedemar.

Beschlüsse, welche in der öffentlichen Gemeinderatssitzung gefasst wurden, können zu den jeweiligen Sprechzeiten im Verwaltungsverband Wiedemar, Hauptstraße 29 in 04509 Neukyhna eingesehen werden.

K. Bödemann  
Bürgermeisterin

---

## Gemeinde Zwochau

---

### Bekanntmachung

**In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2010 wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Zwochau folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss 068/10	Feststellung der Jahresrechnung 2009
Beschluss 069/10	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Zwochau
Beschluss 070/10	Aufhebung des Beschlusses Nr. 042/10 Verkauf Grundstück Schulstr. 1
Beschluss 071/10	Verkauf des Grundstückes in Zwochau, Schulstr. 1
Beschluss 072/10	Beratung und Beschlussfassung Terminplan Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2011

**Beschlüsse, welche in der öffentlichen Gemeinderatssitzung gefasst wurden, können zu den jeweiligen Sprechzeiten im Verwaltungsverband Wiedemar, Bauverwaltung, Schulstr. 2 in 04509 Wiedemar eingesehen werden.**

Zwochau, den 16.12.2010  
gez. R. Ryll  
Bürgermeister

### 7. Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zwochau

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem § 9 des sächsischen Kommunalabgabengesetzes §§ 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Gemeinderat mit Beschluss-Nr.: 069 vom 15.12.2010 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zwochau.

#### Artikel 1 Inhalt

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zwochau vom 15.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2009, wird wie folgt geändert.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

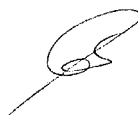
Zwochau, den 15.12.2010



Ryll  
Bürgermeister



Gemäß § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung gibt der Verwaltungsverband Wiedemar bekannt, dass der am 06.12.2010 der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebrachte Teilungsbericht des Verwaltungsverbandes Wiedemar für das Jahr 2009 in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 im Verwaltungsverband Wiedemar - Kämmererei - Hauptstraße 29, 04509 Neukyhna während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.



Möller  
Verbandsvorsitzende

### Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Wiedemar

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Wiedemar hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.12.2010 den Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2009 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Verwaltungsverband Wiedemar****Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009**

	<b>Verwaltungs - haushalt</b>	<b>Vermögens- haushalt</b>	<b>Gesamt- haushalt</b>
1. <b>Soll-Einnahmen</b>	795.866,74	11.107,84	806.974,58
2. + neue Haushaltseinnahmereste			
3. - Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr			
4. <b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	795.866,74	11.107,84	806.974,58
5. <b>Soll-Ausgaben</b>	795.866,74	11.107,84	806.974,58
6. + neue Haushaltsausgabereste			
7. - Haushaltsausgabereste vom Vorjahr			
8. <b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	795.866,74	11.107,84	806.974,58
9. <b>Fehlbetrag</b> Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	11.107,84		
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH			
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO ..... EUR			
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage		8.807,84	
14. Soll-Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus der allgemeinen Rücklage			
15. <b>Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO</b>			

Gemäß § 88 Absatz 4 SächsGemO wird die Jahresrechnung 2009 in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Jahresrechnung kann in der Kämmerlei des Verwaltungsverbandes Wiedemar, Hauptstr. 20, 04509 Neukyhna während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Möller  
Verbandsvorsitzender

Hiermit weisen wir gemäß § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie § 1 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) des Verwaltungsverbandes Wiedemar auf die öffentliche Auslegung des

**Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011**

des Verwaltungsverbandes Wiedemar hin.

Der Entwurf kann in der Zeit vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 während der Dienststunden

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

am Sitz des Verwaltungsverbandes Wiedemar in 04509 Neukyhna, Hauptstraße 29, Kämmerlei, eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zum Entwurf können bis einschließlich 14.01.2011 zu den genannten Öffnungszeiten vorgebracht werden.



Möller  
Verbandsvorsitzende

## Mitteilung des Verwaltungsverbandes Wiedemar

In der öffentlichen Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Wiedemar wurde am Montag, 06.12.2010, im Versammlungsraum der Gemeinde Neukyhna, Hauptstraße 29 in 04509 Neukyhna, folgender Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 40-12-2010

Feststellung der Jahresrechnung 2009

**Beschlüsse, welche in der öffentlichen Verbandsversammlung gefasst wurden, können zu den jeweiligen Sprechzeiten im Verwaltungsverband Wiedemar, Hauptstraße 29 in 04509 Neukyhna, eingesehen werden.**

Möller

Verbandsvorsitzende

## Zweckverbände

### Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2010 folgende Beschlüsse

#### Beschluss-Nr. 2.1/4/10

Wirtschaftsplan 2011

#### Beschluss-Nr. 2.2/4/10

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der AW-Anlagen vom Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest

#### Beschluss-Nr. 2.3/4/10

Neufassung der Gebührensatzung

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

## Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

### Landkreis Delitzsch

#### Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010

Auf Grund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. in GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142, 144) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2010** die folgende Satzung beschlossen:

### I. Teil Allgemeines

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV Delitzsch (AZVD) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11 Abwassersatzung (AbwS) des AZVD in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, deren Inhalt entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

#### § 3

##### Erhebungsgrundsatz

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des AZVD nach § 1 Abs. 1 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der AZVD erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung; Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

(3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Teil- oder Wohnungsei-

gentümer Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer, haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Abwasser, das auf der Kläranlage angeliefert wird, ist derjenige Gebührenschuldner, der das Abwasser anliefert.

(3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 2 und 3 haften als Gesamtschuldner.

## II. Teil Schmutzwasserentsorgung

### § 5

#### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 6 Abs. 1).

(2) Bei Einleitung von sonstigem Wasser nach § 7 Abs. 4 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### § 6

#### Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10) gilt im Sinne von § 5 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch.
2. bei nicht öffentlicher Trink- /oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des AZVD hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der AZVD zur Schätzung der Abwassermenge nach den folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.

(4) Der AZVD ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach dem Schätzverfahren von Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt werden oder nachgewiesen werden kann.

### § 7

#### Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt werden.

(2) Für den Nachweis nicht eingeleiteter Wassermengen gilt:

1. Der Nachweis für nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist durch Messung mittels gesondertem geeichteten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen ist.

2. Um dies zu gewährleisten, wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch den AZVD bzw. einen vom AZVD zu beauftragenden Dritten ein geeichter Wasserzähler installiert. Dieser Zähler ist Eigentum des AZVD und wird auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der hierüber erfassten Wassermengen erfolgt mittels gesonderter Zählernummer, um die nach § 7 Abs. 1 abzusetzende Menge zu ermitteln.

3. Für die unter Punkt 2 erbrachte Leistung ist dem AZVD durch den Gebührenschuldner folgender Kostenaufwand zu ersetzen:

- erstmaliger Einbau, Inbetriebnahme, Verplombung und Abstimmungen/Vor-Ort-Besichtigungen der Einbaustellen des Wasserzählers: 123,17 €
  - turnusmäßiger Zählerwechsel und Verplombung 44,63 €
  - Ausbau und Außerbetriebnahme 44,63 €
  - Monatspauschale 5,39 €
- Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- Zählermiete 0,30 €/Monat
  - Ablesung, Verwaltung, Abrechnung 5,09 €/Monat

4. Zwischen Gebührenschuldner und AZVD erfolgt die Abstimmung über den Einbauort des Wasserzählers. Können sich die Beteiligten nicht einigen, bestimmt der AZVD den Einbauort.

5. Bei Zählerverlust sind dem AZVD durch den Gebührenschuldner die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ersetzen. Dies gilt nicht bei technischem Verschleiß.

6. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

7. Notwendige Änderungen der Installation im Haus/Grundstück, um die unter Nr. 1 Satz 2 geforderten Bedingungen zu gewährleisten sowie den Einbau des Wasserzählers einschließlich der erforderlichen 2 Absperrarmaturen zu ermöglichen, hat der Gebührenschuldner selbst zu veranlassen. Auf Antrag kann dies über den AZVD erfolgen. Kosten werden nach Aufwand ermittelt und sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Wird die bei landwirtschaftlichen Betrieben abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>2</sup>/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Für Wasser aus einem Schwimmbad oder einem Swimmingpool kann auf Antrag eine verringerte Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 gewährt werden, wenn auf dem Grundstück ein Wasserverbrauch von mindestens 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Person zuzüglich der abzusetzenden Wassermenge überschritten werden. Als Menge für die verringerte Gebühr gilt das maximale Volumen des Schwimmbeckens, welches aus der Beckengröße und der maximalen Füllhöhe ermittelt wird. Im Antrag sind Beckengröße und Füllhöhe anzugeben.



(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen im Veranlagungszeitraum sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(6) Anträge auf verringerte Gebühr nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 sind für den folgenden Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides des vor-  
ausgehenden Veranlagungszeitraums zu stellen.

### III. Teil Niederschlagswasserentsorgung

#### § 8

##### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. Ä.
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(3) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich Überbauten und befestigten Grundstückstellflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(4) Dabei gehen in der Regel

1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt zu 95 v. H.
2. Flächen mit Beton- oder Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss zu 90 v. H.
3. Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke oder ähnlichem verlegt zu 75 v. H.
4. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden zu 50 v. H.
5. Flächen mit wassergebundenen Deckschichten und sickerfähige Pflasterflächen zu 25 v. H.
6. bebaute oder befestigte Flächen, welche an Niederschlagswassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 v. H.

der jeweils überdeckten Grundstückstellfläche in die Berechnung ein. Der AZVD legt technische Anforderungen an Niederschlagswassernutzungsanlagen nach Nr. 6 fest.

(5) Der AZVD kann abweichend von Abs. 4 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Gebührenschuldner hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

### IV. Teil - Abwassergebühren

#### § 9

##### Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,13 € und

für Abwasser, das in privaten Kleinkläranlagen mit Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,13 €

und

für Abwasser und Fäkalien, die aus abflusslosen Gruben stammen und (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,13 €;

2. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen behandelt wird und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 0,77 €;
3. für alle sonstigen, gering verschmutzten oder nicht reinigungsbedürftigen Wasser, die ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden 1,63 €;
4. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen ohne Überlauf ins Öffentliche Kanalnetz behandelt wird (Direkteinleitung in Vorflut bzw. Versickerung) und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 1,23 €;
5. für stark verschmutztes Abwasser, wenn die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:  
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) sedimentiert 1.250 mg/l  
Stickstoff (N) gesamt 100 mg/l  
Phosphor (P) gesamt 20 mg/l  
abfiltrierbare Stoffe (AF) 300 mg/l  
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,2 mg/l  
Schwerflüchtige lipophile Stoffe 100 mg/l  
Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l  
2,47 €.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je m<sup>2</sup> der zu veranlagenden Fläche und Jahr 0,63 €.

(3) Wird ein Grundstück erst nach der gemäß § 3 Abs. 3 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so ist für den Transport der Rückstände aus der privaten Abwasseranlage mit einer erforderlichen Schlauchlänge bis 30 m eine Gebühr in Höhe von 60,00 € je Anfahrt zu entrichten.

Bei einer erforderlichen Schlauchlänge größer als 30 m wird eine Gebühr von 143,00 € je Anfahrt erhoben.

Diese Gebühren gelten auch für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegen.

#### § 10

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebährenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebährenschild entsteht jeweils

1. in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
3. bei nur zeitweiliger Einleitung von Abwasser (z. B. bei Grundwasserabsenkung zur Baugrubenentwässerung) mit Beendigung der Einleitung des Abwassers.

(3) Der Veranlagungszeitraum ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, erst im Laufe eines Kalenderjahres (Abs. 1, 2. und 3. Alternative), ist Veranlagungszeitraum der Zeitraum vom Beginn der Gebährenschildpflicht gemäß Abs. 1, 2, und 3. Alternative bis zum Ende des Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr.

(4) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen, die nach Abs. 2 Nr. 2 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

**§ 11****Vorauszahlungen**

Der AZVD erhebt zum letzten Werktag der Monate Februar bis Dezember monatlich Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 9 Abs. 1 und 2. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassergebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassergebühr geschätzt. Ändert sich die Gebührenschild innerhalb eines Jahres, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst. Die voraussichtliche Gebührenschild kann mit einem Betrag beglichen werden.

**V. Teil Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten****§ 12****Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenschildner oder ihre Vertreter haben dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten des AZVD ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

**§ 13****Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschildners nach § 4) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; Mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen.
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück Niederschlagswasser entsorgt wird;
5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschildners.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus der nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2),
2. die Menge des Wasserverbrauchs aus der privaten Regenwassernutzungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3)
3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwS).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD mitzuteilen:

1. Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenschild beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;

5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
7. der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 8 Abs. 1 Ziffer 7);
8. wenn bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> zu erwarten ist, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

**§ 14****Haftung des AZVD**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZVD nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZVD nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

**§ 15****Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

(1) Der AZVD kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZVD von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer, Teil- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte als Gesamtschuldner.

**§ 16****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunftspflichten nach § 12 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunftspflichten nach § 12 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

**VI. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 17****Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 18****In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitraum des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 08.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf darin § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 13.12.2010

**Abwasserzweckverband Unteres Leinetal****Öffentliche Bekanntmachung****Fertigstellung der Betriebsfähigkeit der Schmutzwasserkanäle im Ortsteil Badrina/Scholitz der Gemeinde Schönwölkau**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass die Schmutzwasserkanäle in Badrina und Scholitz mit der Inbetriebnahme der Pumpstationen und der Kläranlage in Badrina seit dem 23. November 2010 betriebsfertig hergestellt sind. Umbauarbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 3 der Abwassersatzung bis spätestens 30. Mai 2011 nach den allgemeinen Regeln der Technik betriebsfertig herzustellen. Hierzu ergeht noch eine schriftliche Aufforderung an die betroffenen Grundstücksbesitzer. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass mit der betriebsfertigen Herstellung dieser Abwasseranlage für alle anschließbaren Grundstücke nach § 21 der Abwassersatzung die Beitragspflicht entstanden ist.

Schönwölkau, den 23.12.2010

gez. Tiefensee

Verbandsvorsitzender

**Fertigstellung der Betriebsfähigkeit der Schmutzwasserkanäle im Ortsteil Reibitz der Gemeinde Löbnitz**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass die Schmutzwasserkanäle in Reibitz mit der Inbetriebnahme der Pumpstationen und der Erweiterung der Kläranlage in Sausedlitz/Reibitz seit dem 30. November 2010 betriebsfertig hergestellt sind. Umbauarbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 3 der Abwassersatzung bis spätestens 30. Mai 2011 nach den allgemeinen Regeln der Technik betriebsfertig herzustellen. Hierzu ergeht noch eine schriftliche Aufforderung an die betroffenen Grundstücksbesitzer. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass mit der betriebsfertigen Herstellung dieser Abwasseranlage für alle anschließbaren Grundstücke nach § 21 der Abwassersatzung die Beitragspflicht entstanden ist.

Schönwölkau, den 23.12.2010

gez. Tiefensee

Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung****des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest**

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 76 Abs. 1 SächsGemO gibt der Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest bekannt, dass der

**Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2011 in der Zeit vom 03.01. bis einschließlich 11.01.2011**

in der Verbandsgeschäftsstelle im OT Kyhna, Hauptstraße 29, 04509 Neukyhna, öffentlich ausgelegt wird.

Die Einsichtnahme kann

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

erfolgen.

Einwendungen können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung gegen den Entwurf erhoben werden.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Versammlung in öffentlicher Sitzung.

Dr. Wilde

Verbandsvorsitzender

Lösch

Verbandsvorsitzende



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 04/2010**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Abwasseranlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest

**Beschluss-Nr.: 05/2010**

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest

**Beschluss-Nr.: 06/2010**

Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest können im Verwaltungsverband Wiedemar, OT Kyhna, Hauptstraße 29, 04509 Neukyhna, während der Dienststunden eingesehen werden.

*Dr. Wilde*  
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung**

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ mit Sitz in 04838 Eilenburg, Maxim-Gorki-Platz 1 gibt folgende Benachrichtigung bekannt:

Bescheid für einen Abwasserbeitrag, Buchungszeichen 700.350.6823, vom 16.02.2010

an  
Eilenburger Heimkauf GmbH  
Wurzener Straße 5a  
04838 Eilenburg.

Der Bescheid liegt in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ am Maxim-Gorki-Platz 1 in 04838 Eilenburg vom 29.11.2010 bis 13.12.2010 aus.

Eine Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erfolgen.

Eilenburg, 11.11.2010

*A. V. Zeller*

*Wacker, Verbandsvorsitzender*

**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“**

Die öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ findet am Montag, dem 10.01.2011 um 17.00 Uhr in der Pension Heideschlösschen, in 04860 Weidenhain, Thomas-Müntzer-Straße 1 statt.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls vom 29.09.2010
- TOP 3 1. Lesung Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2011
- TOP 4 Feststellung der Jahresrechnung 2009
- TOP 5 Fortführung Naturschutzgroßprojekt - überarbeitetes Handlungskonzept
- TOP 6 Vorstellung der Praktikumsarbeit „Waldumbaukonzept“
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Öffentliche Fragestunde

*gez. Czupalla*  
Verbandsvorsitzender

## Kultur und Schulen

### Die Kreismusikschule Delitzsch informiert

#### Vorschau - Neuer Kurs „Instrumentenkarussell“ startet im März 2011

Nach dem großen Zuspruch des Kurses „Instrumentenkarussell“ im vergangenen Schuljahr gibt es für die Interessenten zur Aufnahme im Schuljahr 2011/12 demnächst eine Neuauflage. Der Kurs startet in der ersten Märzwoche 2011. In einem Zeitraum von 6 Unterrichtswochen können 6 bis 10-jährige Kinder jeweils 3 Instrumente in 2 Unterrichtseinheiten ausprobieren. Der Kurs wird in Gruppenunterricht durchgeführt und ist für Grundschüler gedacht. Aufgrund der angestrebten Gruppenhomogenität sollten die jüngsten teilnehmenden Kinder 2011 eingeschult werden. Der Kurs findet in Delitzsch, Eilenburg und Taucha statt. Bei telefonischer Anmeldung bitte das jeweilige Fächerangebot am Unterrichtsort erfragen. Die Instrumente Schlagzeug, Keyboard, und Gitarre sind aus Kapazitätsgründen nicht im Fächerangebot.

Anmeldungen werden ab sofort schriftlich oder telefonisch entgegengenommen. Anmeldeschluss ist der 28.01.2011. Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gern in den Sekretariaten der Musikschule.

Wir wünschen allen Schülern, Eltern sowie Freunden und Förderern der Kreismusikschule frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2011.

Kreismusikschule Delitzsch  
Hauptgeschäftsstelle  
Schlossstraße 31  
04509 Delitzsch  
Tel.: 03 42 02/6 37 41  
Fax: 03 42 02/3 24 03  
E-Mail: info@kms-delitzsch.de  
Internet: www.kms-delitzsch.de

Kreismusikschule Delitzsch  
Außenstelle Eilenburg  
C.-Zetkin-Straße 16  
04838 Eilenburg  
Tel.: 0 34 23/70 34 68  
Fax: 0 34 23/75 02 42  
E-Mail: eilenburg@kms-delitzsch.de

## Das gibt es eigentlich nicht ...

**Sie haben kein Amtsblatt bekommen und müssen es beim Nachbarn lesen ...**

... dann sollten Sie schnell zum Telefon greifen, damit die nächste Ausgabe ganz sicher bei Ihnen ankommt!

Unsere Info-Hotline ist für Sie besetzt.  
Mo. – Do. 7.30 - 16.30 Uhr  
Fr. 7.30 - 16.00 Uhr

☎ 0 35 35/4 89-111



# Volkshochschule Delitzsch

Info-Telefon: 034202/861820

Melden Sie sich unter [www.vhs-delitzsch.de](http://www.vhs-delitzsch.de) an

oder senden Sie uns eine ausgefüllte Anmeldung per Post oder per Fax 034202/300935

Wissen und mehr

## DELITZSCH

Tel.: 034202/861820

10.01.	1030207	<b>Wirbelsäulengymnastik &amp; Flexi-Bar</b>
11.01.	1050163	<b>PC-Grundlehrgang für Senioren</b>
11.01.	1050130	<b>Digitale Fotobearbeitung I</b>
12.01.	1030411	<b>Die Schüssler-Salze, Vortrag</b>
12.01.	1030223	<b>Gesundheitsgymnastik mit Musik</b>
12.01.	1050104	<b>PC-Komplexlehrgang</b>
13.01.	1030122	<b>Tai Chi für Fortgeschrittene</b>
13.01.	1030225	<b>Rückentraining an Geräten</b>
13.01.	1050131	<b>Fotoalbum selbst erstellt (am PC)</b>
13.01.	1050162	<b>PC-Aufbaulehrgang für Senioren</b>
14.01.	1030114	<b>Qi Gong für den Winter</b>
17.01.	1030134	<b>Stunde der Entspannung</b>
17.01.	1030133	<b>Autogenes Training</b>
17.01.	1030715	<b>Unsere Nahrung – unser Schicksal</b>
17.01.	1030129	<b>Yoga am Vormittag</b>
17.01.	1030246	<b>Flamenco für Anfänger</b>
17.01.	1010502	<b>Einkommensteuererklärung, Vortrag</b>
17.01.	1040611	<b>Englisch für Anfänger</b>
18.01.	1030233	<b>Herz-Kreislauf-Training mit Aerobic-Elementen</b>
18.01.	1042204	<b>Spanisch für Anfänger</b>
19.01.	1030402	<b>Bach-Blütentherapie</b>
19.01.	1011003	<b>Annapurna-Trekking in Nepal, Vortrag</b>
19.01.	1030407	<b>Kinesiologie für den Alltag, Vortrag</b>
20.01.	1030111	<b>Fußreflexzonenmassage</b>
22.01.	1030120	<b>Workshop - Wie finde ich die richtige Entspannungsmethode?</b> Dieser Workshop bietet die Gelegenheit, verschiedene Entspannungsverfahren sowohl theoretisch als auch praktisch näher kennen zu lernen. Vorgestellt werden: Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation, Atemübungen sowie Phantasie Reisen. Weiterhin erhalten Sie Informationen zum Stressmanagement.
24.01.	1010505	<b>Richtig erben und vererben</b>
25.01.	1030113	<b>Qi Gong / Tai Chi Schnupperabend</b>
26.01.	1021405	<b>Phantasievolle Kostüme gemacht</b>
26.01.	1030406	<b>Heilstein: „Für Vitalität und Energie“</b>
26.01.	1050403	<b>Finanzbuchführung am PC mit Haufe Lexware</b>
27.01.	1030405	<b>Reiki – die universelle Energie</b>
27.01.	1030135	<b>Yoga mit Vorkenntnissen</b>
27.01.	1010107	<b>Die Architektur der Renaissance in Italien</b>
14.02.	1040670	<b>Englisch für Anfänger in den Ferien</b>
09.03.	1P40621	<b>Englisch für Anfänger am Vormittag</b>

## SCHKEUDITZ

Tel.: 034204/990637

11.01.	3050105	<b>PC-Fortsetzungskurs</b>
13.01.	3020502	<b>Malkurs für alle, die gern malen und zeichnen</b>
13.01.	3060801	<b>Mathematik Intensivkurs</b>
13.01.	3060803	<b>Übungen zu Differenzial- und Integralrechnung</b>
17.01.	3020602	<b>Schnupperkurs Patchwork</b>
18.01.	3010503	<b>Seide, Lotos, Elefanten – Menschen und Landschaften in Thailand, Multivisionsshow</b>
20.01.	3010401	<b>Gartengestaltung – eine Leidenschaft</b>
21.01.	3050121	<b>Sicher surfen und arbeiten am PC</b>
26.01.	3010101	<b>Gate Gourmet GmbH Mitte Führung</b>
29.01.	3010608	<b>Babyzeichensprache – Fachseminar für ErzieherInnen und Tagesmütter Einzelveranstaltung</b>

## EILENBURG

Tel.: 03423/604187

03.01.	2030235	<b>Fit durch gesundes Schwimmen</b>
07.01.	2030223	<b>Wassergymnastik</b>
	2030225	nicht nur für Senioren
10.01.	2050103	<b>Computergrundkurs am Vormittag</b>
10.01.	2030206	<b>Pilates nicht nur für Anfänger</b>
12.01.	2030706	<b>Kalorienarme Küche, Kochkurs</b>
12.01.	2010701	<b>Psychologie für jedermann</b>
12.01.	2020802	<b>Gitarrespielen- Aufbaukurs</b>
17.01.	2030715	<b>Unsere Nahrung - unser Schicksal, Vortrag von Dr.Th. Porstner</b>
19.01.	2010505	<b>Wenn Kommunalabgaben drücken, Vortrag von RA Sylvia Bergmann</b>
24.01.	206080..	<b>Mathematik, Übung und höhere...</b>
24.01.	2050110	<b>Grundkurs digitale Bildbearbeitung</b>
26.01.	2030113	<b>Hören Sie auf Ihren Körper!</b>
26.01.	2011603	<b>Von U-Wert bis Passivhaus, Vortrag</b>
02.02.	2030213	<b>Workout, Ganzkörpertraining</b>
03.02.	2030211	<b>Funktionsgymnastik z. Gesunderhaltung</b>
11.02.	2030111	<b>Yoga für Senioren (Stuhl-Yoga)</b>

### Kurse in den Winterferien:

14.02.	2040611	<b>Englisch kompakt, Wiedereinsteiger</b>
14.02.	2050402	<b>Tastschreiben</b>
21.02.	2030707	<b>Grundkochkurs nicht nur für Anfänger</b>
21.02.	2020505	<b>Kleine Mal- und Zeichenwoche</b>

Ein Einstieg in laufende Kurse ist, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen, nach Rücksprache möglich.

## BAD DÜBEN

Tel.: 034243/690037

17.01.	5010204	<b>Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter</b>
18.01.	5050104	<b>Computergrundkurs, nachmittags</b>
01.03.	5P30104	<b>Tai Ji Quan (Tai Chi)</b>
02.03.	5P30010	<b>Hatha Yoga</b>
03.03.	5P40607	<b>Englisch für die Reise</b>
03.03.	5P50103	<b>Tabellenkalkulation mit Excel</b>

## TAUCHA

Tel.: 034298/29275

06.01.	4030110	<b>Hatha Yoga für Anfänger</b>
06.01.	4020902	<b>Orientalischer Tanz</b>
10.01.	4030205	<b>Warum nicht mal wieder Sport?!</b>
11.01.	4020504	<b>Malerei und Grafik</b>
11.01.	4030215	<b>Fit &amp; Fun Wirbelsäulengymnastik</b>
12.01.	4030211	<b>Aerobic meets Pilates</b>
12.01.	4011002	<b>Vor der Küste Norwegens: Die Lofoten Reisevortrag</b>
19.01.	4011501	<b>Das Paradies hat einen Namen ... Einzelveranstaltung zum Thema Gartengestaltung</b>

## ERZIEHER, TAGESMÜTTER UND LEHRER

Tel.: 034204/990637

06.01.	1050141	<b>Computerkurs für Pädagogen</b>
		Word und Excel
17.01.	2030715	<b>Unsere Nahrung - unser Schicksal</b>
		Vortrag mit Dr. Thomas Porstner
29.01.	3010608	<b>Babyzeichensprache – Fachseminar für ErzieherInnen und Tagesmütter Einzelveranstaltung in Schkeuditz</b>

„Frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr!“  
wünscht das Team der Kreisvolkshochschule Delitzsch

In den Weihnachtsferien (23.12.2010 bis 02.01.2011) bleiben unsere Geschäftsstellen geschlossen.

## Verschiedenes

### Kreisfeuerwehrverband und Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch e. V.

Wenn's alte Jahr erfolgreich war,  
dann freue dich aufs neue,  
und war es schlecht - ja dann erst recht.

*Karl-Heinz Söhler*

*Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und die Leitung der Kreisjugendfeuerwehr Delitzsch möchte allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und der Jugendfeuerwehren für ihr ehrenamtliches Engagement sowie für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit Danke sagen.*

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit und Erfolg.*

### Neuverpachtung der Kantine der Bundespolizeiabteilung Bad Dübener

Die Direktion Bundesbereitschaftspolizei sucht im Wege der freihändigen Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß VOL einen zuverlässigen und branchenerfahrenen Betreiber für die Kantine der Bundespolizeiabteilung Bad Dübener, Schmiedeburger Straße 60 in 04849 Bad Dübener.

Als Beginn des Pachtverhältnisses ist der 01.02.2011 vorgesehen. Der Kantinenbetrieb ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 13.30 Uhr zu gewährleisten. Eine Öffnung auf Anforderung ist abends in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr sicherzustellen. Die Verpachtung erfolgt unbefristet mit einer halbjährigen Probezeit.

Auf Grund der zu erwartenden Umsatzzahlen ist die Verpachtung als Nebenbetrieb zu einem anderen geeigneten Betrieb (z. B. Gaststätte) wünschenswert.

Dem zukünftigen Pächter werden die entsprechenden Kantinenräume einschließlich Mobiliar und Einrichtungsgegenständen verpachtet. Die Kosten für Strom-, Gas- und Wasserverbrauch sowie Abfallentsorgung übernimmt der Verpächter.

Die Kantinenpacht ergibt sich gemäß den Kantinenbestimmungen der Bundespolizei allein aus dem getätigten Umsatz.

Die Teilnahmeunterlagen sind in einem inneren Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Kantine Bad Dübener“ der Direktion Bundesbereitschaftspolizei, Sachbereich 21, Niedervellmarsche Straße 50 in 34233 Fulda zu übersenden.

Die Einsendefrist endet Montag, den 27.12.2010. Es gilt das Datum des Poststempels.

Dem Teilnahmeantrag sind ein Lebenslauf, ein Führungszeugnis, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Qualifikationsnachweise und ggf. Referenzen beizufügen. Für Rückfragen: 05 61/93 67-21 01.

Bis zum 08.01.2011 werden den geeigneten Bewerbern weitere Unterlagen übersandt und es ergeht eine Einladung für ein Vorstellungsgespräch mit einer Ortsbesichtigung.

Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.

**Bundesagentur für Arbeit  
Agentur für Arbeit Oschatz**

### Arbeitsbescheinigung gleich ausstellen

Arbeitgeber müssen bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses für den ehemaligen Mitarbeiter eine Arbeitsbescheinigung ausstellen, in der u. a. die Beschäftigungsdauer und Angaben zum Lohn festgehalten werden. So sieht es das Gesetz vor. „Doch nur die beim Ausscheiden bereits abgerechneten Entgeltzeiträume sind für die Berechnung des Arbeitslosengeldes I heranzuziehen“, macht Teamleiterin Dorit Jüttner deutlich.

„Wenn jemand zum 31. Dezember sein Beschäftigungsverhältnis verliert und die Lohnabrechnung für den Monat Dezember erst im neuen Jahr erfolgt, sollte der Arbeitgeber noch im Dezember die Arbeitsbescheinigung ausstellen. Schließlich kann in diesem Fall wegen der nachträglichen Abrechnung der Dezember sowie nicht in die Berechnung des Arbeitslosengeldes I einbezogen werden“, erläutert Dorit Jüttner beispielhaft.

Ein Großteil der Arbeitgeber ist mit dieser seit Jahren gültigen Regelung vertraut, weiß die Teamleiterin.

Der Vordruck Arbeitsbescheinigung steht auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de -> Formulare -> Formulare für Bürgerinnen und Bürger -> Arbeitslosengeld** zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit zum kostenlosen Download des Vordrucks. So lässt sich die ausgestellte Arbeitsbescheinigung bequem im eigenen System abspeichern.

Bei Fragen unterstützen Sie die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Oschatz gern.

Bundesagentur für Arbeit      **Arbeitsgemeinschaft SGB II**  
Agentur für Arbeit Oschatz      Oschatz/Torgau

### Bitte Schließtage im Dezember beachten

Am 24., 30. und 31. Dezember 2010 bleiben die Agentur für Arbeit Oschatz einschließlich der Geschäftsstellen in Döbeln, Grimma, Torgau und Würzen sowie die Dienststellen der Arbeitsgemeinschaft SGB II in Oschatz und Torgau ganztägig geschlossen.

Für Arbeitnehmer, die sich am 24. Dezember 2010 erstmals oder erneut aus leistungrechtlichen Gründen melden müssen, entstehen daraus keine Nachteile, wenn sie sich am 27. Dezember 2010 melden. Für den 30. und 31. Dezember 2010 gilt die gleiche Regelung, wenn die Meldung am 3. Januar 2011 nachgeholt wird.

### Der Kreissportbund Nordsachsen e. V. informiert

#### Übungsleiter-Grundlehrgänge in Torgau und Eilenburg

Werte Sportfreunde,

Ende Januar 2011 starten die ersten Übungsleiter-Grundlehrgänge im Jahr 2011 für unsere Sportvereine aus Nordsachsen. Bereits aktive jedoch nicht lizenzierte Übungsleiter im Verein oder Neueinsteiger (mind. 16 Jahre jung) können teilnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie gern von Frau Jäger unter 0 34 23/60 15 47 oder jaeger@ksb-nordsachsen.de. Terminübersichten und ein Anmeldeformular können auch unter [www.ksb-nordsachsen.de](http://www.ksb-nordsachsen.de) herunter geladen werden.

#### Übungsleiter-Grundlehrgang in Torgau (32 LE)

Wann/Wo?: **vom 28.01.2011 bis 05.02.2011,**

(Freitag ab 17:00 Uhr und Samstag ab 08.00 Uhr)

Teilnehmer/Voraussetzung/Gebühren:

-> schriftliche Anmeldung erforderlich!!!

- Mitgliedsvereine des KSB Nordsachsen e. V. (40,-€/TN - per Rechnungslegung)

#### Übungsleiter-Grundlehrgang in Eilenburg (32 LE)

Wann/Wo?: **vom 29.01.2011 bis 06.02.2011,**

(Samstag/Sonntag ab 08.00 Uhr)

Teilnehmer/Voraussetzung/Gebühren:

-> schriftliche Anmeldung erforderlich!!!

- Mitgliedsvereine des KSB Nordsachsen e. V. (40,-€/TN - per Rechnungslegung)

#### Infoveranstaltung Sportstättenbau/Aktuelle Förderprogramme

Wann/Wo?: **09.02.2011, 18:00 - 20:00 Uhr in 04860 Torgau,**

Referent: **Herr Stefan Bär,**

Sachbearbeiter Umwelt/Sportstätten beim LSB Sachsen e. V.

Teilnehmer/Voraussetzung/Gebühren:

-> Anmeldung erforderlich!!! ([jaeger@ksb-nordsachsen.de](mailto:jaeger@ksb-nordsachsen.de))  
Tel.: 0 34 23/60 15 47)

-> gebührenfrei